



II- 606 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
32.821-12/72

214 /A.B.
ZU 259/J.
Fräs. am 17. März 1972

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 259/J-NR/1972

Die mir am 16.2.1972 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Bauer und Genossen, Zl. 259/J-NR/1972, betreffend Vorwürfe gegen den Bürgermeister von Wien, Felix Slavik, im Zusammenhang mit anhängigen Strafverfahren, beantworte ich wie folgt:

Zu Punkt 1. der Anfrage:

Wie lautet der genaue Wortlaut des laut Anfragebeantwortung des Bundesministers für Justiz (135/AB zu 235/J) dem Strafbezirksgericht Wien übermittelten Auszuges des Berichtes des Kontrollamtes der Stadt Wien KA IV-GU 14-18/69 ?

Antwort:

Der Wortlaut des am 13.10.1970 dem Strafbezirksgericht Wien zu 19 U 328/70 übermittelten Auszuges des Berichtes des Kontrollamtes der Stadt Wien vom 15.12. 1969, Zl. KA IV-GU 14-18/69 kann der der Anfragebeantwortung als Beilage A angeschlossenen Ablichtung der Mitteilung des Kontrollamtes der Stadt Wien vom 13. Oktober 1970 entnommen werden.

- 2 -

Zu Punkt 2. der Anfrage:

Um welche Berichte des Kontrollamtes der Stadt Wien handelt es sich bei den "weiteren Kontrollamtsberichten", von denen in der genannten Anfragebeantwortung und in der Anfragebeantwortung des Bundesministers für Inneres (134/AB zu 236/J) die Rede ist ?

Antwort:

Bei den weiteren Kontrollamtsberichten, die seitens des Kontrollamtes der Stadt Wien an die Bundespolizeidirektion Wien (Wirtschaftspolizei) im Zuge des Strafverfahrens gegen Ing. Richard Leutner (24 d Vr 4698/71 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien) übermittelt wurden, handelt es sich um die in Durchschrift bzw. Ablichtung als Beilagen zu ON 14 des Aktes 24 d Vr 4698/71 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien erliegenden, nicht mit einer Aktenzahl versehenen Berichte vom 17.5.1967, 13.6.1967 und 19.6.1968, weiters um den Bericht vom 5.12.1969, KA IV-GU 14-18/69, um den Bericht vom 6.5.1969, KA V-TU 6/68, um die Stellungnahme der Wiener Hafенbetriebs Ges.m.b.H. vom 10.10.1969 und um die weitere Stellungnahme des Kontrollamtes der Stadt Wien vom 4.12.1969, KA V-TU-6/68.

Zu Punkt 3. der Anfrage:

Handelt es sich bei den zu 2. genannten Berichten um Berichte des Kontrollamtes der Stadt Wien, um wortwörtliche Auszüge aus solchen Berichten oder um sinngemäße Auszüge aus solchen Berichten ?

Antwort:

Die zitierten Kontrollamtsberichte wurden jeweils in Durchschrift, Abschrift oder Kopie vorgelegt.

Zu Punkt 4. der Anfrage:

Befindet sich unter den zu 2. genannten Berichten des Kontrollamtes der Stadt Wien auch der vollständige

- 3 -

Bericht KA V-TU/6/68, der sich mit bauwirtschaftlichen Mißständen bei der Errichtung des Zentrallagerhauses und Bürogebäudes der Zollfreizone des Hafens Freudenuau befaßt ?

Antwort:

Unter den zu 2. genannten Berichten des Kontrollamtes der Stadt Wien befindet sich auch, wie bereits angeführt, in Fotokopie der "Bauwirtschaftliche Prüfungsbericht über die Errichtung des Zentrallagerhauses und des Bürogebäudes in der Zollfreizone des Hafens Freudenuau" vom 6.5.1969, KA V-TU-6/68.

Zu Punkt 5. der Anfrage:

Wie lautet der genaue Wortlaut des zu 4. genannten Berichtes KA V-TU/6/68 ?

Antwort:

Der Wortlaut des Berichtes KA V-TU/6/68 kann der als Beilage B angeschlossenen Ablichtung dieses Berichtes entnommen werden.

Zu Punkt 6. der Anfrage:

Hat die Staatsanwaltschaft Wien die rund eineinhalb Jahre dauernde Verzögerung der Vorlage eines vollständigen Kontrollamtsberichtes in Sachen WHBG an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden auch unter dem Blickwinkel des § 84 StPO (§ 101 StG) geprüft, wenn ja, was ist das Ergebnis dieser Prüfung, wenn nein, wann wird diese Prüfung nachgeholt werden bzw. werden Sie eine solche Prüfung im Lichte der Begründung dieser Anfrage veranlassen ?

Antwort:

Hiezu hat die Staatsanwaltschaft Wien im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien (Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 2.3.1972, 3o St 51.911/7o, Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 6.3.1972, OStA 776/72) berichtet:

- 4 -

"Die Beischaffung bzw. Übermittlung dieser Kontrollamtsberichte erfolgte ohne unnötige Verzögerung im Zuge des gegen Ing. Richard Leutner eingeleiteten und derzeit noch im Stadium von Vor-erhebungen befindlichen Strafverfahrens. Zu einer vorherigen Veranlassung dieser Übermittlung bestand kein Grund.

Die Anzeigepflicht gemäß § 84 StPO besteht, wenn der Anzeigepflichtige erkannt hat, daß die ihm bekanntgewordene Handlung strafbar ist (SSt XXVI/44). Davon, daß die Beamten des Kontrollamtes der Stadt Wien erkannt hätten, daß die ihnen bekanntgewordenen und in ihren Berichten angeführten Handlungen des Ing. Richard Leutner strafbar seien, kann umso weniger gesprochen werden, als auch nunmehr nach Beischaffung der Kontrollamtsberichte diese kein entsprechendes strafrechtliches Substrat in Bezug auf Ing. Richard Leutner erkennen lassen, sondern vielmehr andere Anzeigen die Grundlage des Strafverfahrens gegen den Genannten sind. Für das Vorliegen des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 101 StG, begangen durch Verstoß gegen die Anzeigepflicht gemäß § 84 StPO, besteht sohin kein Anhaltspunkt."

Auf Grund des oben wiedergegebenen Berichtes der Staatsanwaltschaft Wien besteht für das Bundesministerium für Justiz kein Anlaß zu einer weiteren Verfügung in dieser Angelegenheit.

17. März 1972

Der Bundesminister:

Broda

KONTROLLAMT DER STADT WIEN

KA IV - GU 14-18/69

Wien, 13. Oktober 1970

17

Strafbezirksgericht Wien

An das
Strafbezirksgericht Wien

Eingel. am 15. OKT. 1970

1 fach, mit _____ Beilg. _____ Akten

Hernalser Gürtel 6-12
1080 Wien

_____ Halbschriften

In Erledigung des do. Ersuchens vom 2.10.1970, Zahl 19 U 328/70, werden im Anschluß die Ausführungen aus dem Kontrollamtsbericht vom 15.12.1969, Zahl KA IV - GU 14-18/69, zur Kenntnis gebracht, die das Ergebnis der Überprüfung betreffend die Anschuldigungen gegen Obersenatsrat Dr. Josef Machtl zum Gegenstand haben.

"Zu den im Schreiben des Herrn Herzog vom 14.11.1969 enthaltenen Behauptungen, Herr OSR. Dr. Josef Machtl habe von Herrn Direktor Leutner umfangreiches Filmmaterial, eine Kuba-Konzerttruhe und einen Hoover-Spezialstaubsauger, letzteren geschenkweise, erhalten, wurde Herr Direktor Leutner am 3.12.1969 von den Organen des Kontrollamtes befragt. Er legte zwei Schreiben vom 26.11. und vom 2.12.1969, beide gerichtet an Herrn OSR. Dr. Machtl, vor. Darin erklärt Herr Direktor Leutner ehrenwörtlich, daß er Herrn OSR. Dr. Machtl weder eine Kuba-Konzerttruhe vermittelt noch einen Hoover-Staubsauger geschenkt habe; das Filmmaterial, es handle sich um 10 Filmrollen, habe Herr OSR. Dr. Machtl bezahlt.

Es wurde erfahren, daß Herr OSR. Dr. Machtl Herrn Rechtsanwalt Dr. Fiebich beauftragt hat, von Herrn Herzog eine Ehrenerklärung zu erwirken oder gegen ihn die Ehrenbeleidigungsklage einzureichen."

Der Kontrollamtsdirektor:

www.parlament.gv.at

⁷⁴
Büley B
ABSCHRIFFT
Vertraulich!

KA V - EU - 6/68

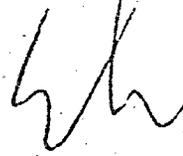
Wien, 6. Mai 1969

Herrn

Bürgermeister Bruno M a r c k

In der Beilage wird ein bauwirtschaftlicher Prüfbericht über die Errichtung des Zentrallagerhauses und Bürogebäudes in der Zollfreizone des Hafens Freudenaus mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Kontrollantsdirektor:



1 Beilage

KONTROLLAMT DER STADT WIEN

KA V - TU-6/68

Vertraulich

Wiener Hafen Betriebs-
gesellschaft m.b.H.

Bauwirtschaftlicher Prüfbericht
über die
Errichtung des Zentrallagerhauses und des Bürogebäudes
in der
Zollfreizone des Hafens Freudenau

Gemäß § 73 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien und § 12, Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Wiener Hafen Betriebsgesellschaft m.b.H. wurde der Neubau des Zentrallagerhauses und des Bürogebäudes in der Zollfreizone des Hafens Freudenau bauwirtschaftlich geprüft. Gegenstand der stichprobenweisen Prüfung war die Untersuchung verschiedentlich getroffener Baumaßnahmen auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf die Gestaltung der Gebäude und der in betrieblicher Hinsicht an sie gestellten Anforderungen.

Die Beschlußfassung über die beiden Bauvorhaben Zentrallagerhaus und Bürogebäude in der Zollfreizone Wien ist in der 13. Sitzung des Aufsichtsrates der Wiener Hafen Betriebsgesellschaft m.b.H. (im weiteren in der Kurzform WHB bezeichnet) am 10.3.1966 unter Punkt 2 behandelt worden. Das Gesanterfordernis für die Kosten beider Gebäude wurde mit 112 Mio.S veranschlagt, wovon 96 Mio.S auf das Zentrallagerhaus und 16 Mio.S auf das Bürogebäude entfallen. Einem Schreiben der WHB vom 6.2.1969, gerichtet an das Kontrollamt der Stadt Wien, ist zu entnehmen, daß dem Kostenpräliminare von 112 Mio.S tatsächliche Kosten von

104,838.199'40 S gegenüberstehen, wobei allerdings nicht unerwähnt bleiben darf, daß ein solcher Vergleich alleine keine Rückschlüsse auf die Erlangung wirtschaftlicher Gesteuerungskosten zuläßt.

Im vorliegenden Fall kommt noch hinzu, daß wesentliche Teile der im ursprünglichen Gesamterfordernis vorgesehenen Arbeiten tatsächlich nicht zur Ausführung kamen.

Mit dem Bau des Zentrallagerhauses ist am 23.5.1966, mit der Errichtung des Bürogebäudes am 19.8.1966 begonnen worden. Die Bauzeit erstreckte sich bis zum Jahre 1968.

Das Zentrallagerhaus hat eine Länge von ca. 108 m, eine Breite von ca. 42 m und eine Höhe von ca. 37 m. Es enthält 8 Geschosse, die vorwiegend der Lagerung von Waren der Zollfreizone dienen. Den oberen Abschluß bildet ein Flachdach. Das Gebäude ist nicht unterkellert und ruht auf einer Pfahlgründung. Die Ableitung der Windkräfte erfolgt durch vier Verkehrstürme.

Das Bürogebäude ist ca. 31 m lang, ca. 14 m breit und ca. 29 m hoch. Im Gebäude sind die Büroräume der WHB und die Diensträume der Zollbehörde untergebracht. Mehrere Stockwerke des neugeschoßigen Gebäudes sind an Benutzer der Zollfreizone vermietet. Die tragenden Bauteile bestehen, wie beim Zentrallagerhaus, aus einem unmantelten Stahlskelett in Verbindung mit Stahlbetonfertigteilen. Das Gebäude ist ebenfalls nicht unterkellert und wurde auf Streifenfundamenten errichtet.

I. Gesamtplanung und örtliche Bauaufsicht

I/1: Die Gesamtplanung und Überwachung sämtlicher Bauleistungen der Wiener Zoll-Freizone führte der Ziviltechniker Arch.Dipl.Ing. Dr.Kurt Klauđy auf Grund des Auftrages der WHB vom 28.8.1963 durch.

Bei einer Prüfung dieses Auftrages mußte festgestellt werden, daß der Vertragsgegenstand und dessen Umfang nicht mit der

- 3 -

gebotenen Klarheit beschrieben ist. Der Auftrag enthält einige unklare Festlegungen und nimmt sowohl auf die Gebührenordnung für Architekten vom 1.7.1946, als auch auf den Entwurf der Gebührenordnung für Architekten vom 1.1.1960 der Österreichischen Ingenieurkammern Bezug. Es fehlt eine Bestimmung, welche der beiden Vertragsgrundlagen jeweils anzuwenden ist.

I/2: Für seine Gesamtleistungen reichte der Architekt bis Dezember 1968 Honorarnoten in der Höhe von 7,601.531'64 S ein, wovon ihm bis 31.12.1968 ein Betrag von 7,433.523'05 S angewiesen worden ist. Auf das Zentrallagerhaus und das Bürogebäude entfallen davon 5,713.241'84 S, der Differenzbetrag entfällt auf sämtliche sonstigen Planungen im gesamten Hafengebiet. Ein genereller zehnprozentiger Nachlaß, der vertraglich ausbedungen war, wurde dabei nicht von der Rechnung abgezogen. Die diesbezügliche Anfrage des Kontrollamtes bei der WHB führte zu einer Besprechung der WHB mit dem Architekten, bei der die WHB aus dem vorgenannten Grund für die gesamten Planungsleistungen des Architekten eine Gutschrift in der Höhe von 743.352'31 S erzielen konnte. Die Gutschrift ist in einem "Resümee" vom 29.11.1968, verfaßt von der WHB, schriftlich verankert.

I/3: Aus dem gleichen Resümee geht hervor, daß der Architekt gemäß Punkt 3a seines Angebotes vom 15.8.1963 berechtigt wäre, noch zusätzliche Forderungen in der Höhe von 2,050.234'-- S - für den Vorentwurf und den Entwurf nicht näher bezeichneter Objekte - zu erheben. Nach den Angaben des Architekten handelt es sich um die Planung eines Autosilos und eines weiteren Abschnittes des Zentrallagerhauses. Diese Forderungen reduzierte der Architekt nach dem Wortlaut des Resümees "... im Hinblick auf die angenehme Geschäftsverbindung mit der WHB ..." auf 770.000 S. Der Punkt 3a des Angebotes vom 15.8.1963 besagt jedoch, daß der Architekt "... bis zur baulichen Durchführung auf Verrechnung der Teilgebühren (Vorentwurf und Entwurf)" gegen die Zusicherung verzichtet, daß ihm sämtliche Planungsaufträge des Hafens zugesprochen

werden. Da dies der Fall war und sich die nachträglich erhobene Forderung von 2,050.234 S auf Planungsarbeiten für Objekte erstreckte, mit deren Bau noch nicht begonnen wurde, ist diese Architektenforderung noch nicht verrechenbar. Die vorzeitige Mehrverrechnung beläuft sich auf 770.000 S. Die Klarstellung des Sachverhaltes und Berücksichtigung bei der Schlußrechnung wird daher empfohlen.

I/4: In einem der WHB zugeleiteten Zwischenergebnis vom 16.12.1968 über die bauwirtschaftliche Prüfung wurde vermerkt, daß der Architekt bereits ca. 7'2 Mio.S Honorar bezahlt erhielt, obwohl er erst Honorarrechnungen über ca. 6'6 Mio.S gelegt hat.

Im Antwortschreiben vom 6.2.1969 stellte die WHB dazu fest, nach dem Fälligkeitsnachweis vom 29.2.1968 seien nicht Rechnungen über 6'6 Mio.S, sondern über 7,601.531'64 S gelegt und nicht ca. 7'2 Mio.S sondern über 7,433.523'05 S an den Architekten bezahlt worden. Eine Überzahlung bestehe daher nicht. Der Grund für die Differenzen liegt darin, daß der mit 29.2.1968 datierte Fälligkeitsnachweis erst nachträglich der Buchhaltung der WHB zugeleitet und dem Architektenakt angeschlossen wurde. Dies beweist eine Besprechung vom 12.11.1968, bei der vom Geschäftsführer der WHB noch dem Kontrollamt gegenüber ausgesprochen wurde, er werde wegen der bestehenden Überzahlung bis zur Legung weiterer Honorarrechnungen sämtliche Zahlungen an den Architekten einstellen.

Um ähnliche Fehldispositionen in Hinkunft zu vermeiden, wird empfohlen, vorzusorgen, daß Gutschriften, Belastungen u.dgl. stets ehestens der Buchhaltung zugeführt werden.

II. Zusätzliche Planung und Bauüberwachung

II/1: Im November 1967 schloß die WHB einen Vertrag mit der Firma Rosenberg Planungs- und Baugesellschaft m.b.H., laut dem die Firma zu einer dem Architekten "übergeordneten" Konsultanten-

tätigkeit beauftragt wurde. Die Firma Rosenberg Planungs- und Baugesellschaft m.b.H. wurde im Jahre 1965 begründet; sie ist nach dem Gesellschaftsvertrag berechtigt, Bauten im Rahmen ihrer Konzession auszuführen und diese Bauten auch zu planen. Geschäftsführer der Firma ist Herr Baumeister Ing. Walter Rosenberg.

Durch Einsichtnahme in das Handelsregister wurde festgestellt, daß Herr Baumeister Günther Gruber aus Wilhelmsburg, NÖ., der die Baumeisterarbeiten beim Zentrallagerhaus und beim Bürogebäude durchgeführt hat, Gesellschafter der Firma Rosenberg, Planungs- und Baugesellschaft m.b.H. mit Anteilen von 25% ist. Durch diesen Umstand wurde dem Architekten eine Gesellschaft übergeordnet, bei der jener Baumeister Gesellschafter ist, den der Architekt überwachen soll.

Der Hinweis der WHB im Schreiben vom 6.2.1969, daß Herr Baumeister Günther Gruber nur Minderheitsgesellschafter der Firma Rosenberg Planungs- und Baugesellschaft m.b.H. mit 25% der Stammanteile ist und dieser außerdem inzwischen wegen Konkurseröffnung dispositionsunfähig wurde, vermag an den oben angeführten Umständen nichts zu ändern. Eine Äußerung der WHB, wonach die Firma Rosenberg Planungs- und Baugesellschaft m.b.H. dem Architekten keineswegs übergeordnet war, steht im Widerspruch zum Text des Angebotes der Firma Rosenberg Planungs- und Baugesellschaft m.b.H., welches die Grundlage des Auftrages bildet und die Tätigkeit der Firma wörtlich als der Tätigkeit des Architekten übergeordnet deklariert.

II/2: Für die Ausarbeitung der Pläne des Direktionsgeschoßes im Bürogebäude erhielt die Firma Rosenberg Planungs- und Baugesellschaft m.b.H. einen Pauschalbetrag von 25.000 S vergütet. Die weitere Honorierung erfolgte nach Arbeitsstunden und zwar nach dem doppelten Stundensatz, der in den Empfehlungen der Österreichischen Ingenieurkammern als Zeitgebühr für Ziviltechnikerarbeiten enthalten ist. Eine sachliche Begründung des doppelten Stundensatzes fehlt. Auf diese Beträge gewährte

die Firma einen Nachlaß von 15%. Die Firma Rosenberg Planungs- und Baugesellschaft m.b.H. hat bis zum Jahresende 1968 ca. 400.000'--- S verrechnet und von der WHB bezahlt erhalten.

Hinsichtlich der Planung des Direktionsgeschoßes ist jedenfalls eine Überschneidung mit Leistungen des Architekten eingetreten. Wieweit auch bei den nach Stundensätzen honorierten Leistungen derartige Überschneidungen entstanden, läßt sich an Hand der Akten nicht überprüfen, weil den Honorarnoten keine Leistungsausweise beiliegen. In dem Schreiben vom 6.2.1969 führte die WHB aus, Aufgabe der Firma Rosenberg sei es gewesen, die an beiden Bauten eingesetzten Kräfte zu koordinieren, um eine kurzfristige Fertigstellung der Objekte sicherzustellen. Dies sei deshalb notwendig geworden, weil weder die ausführenden Firmen, noch die Bauleitung in der Lage gewesen seien, sicherzustellen, daß die geforderten Termine eingehalten werden. Überdies hätte die Firma Rosenberg sämtliche Ausführungszeichnungen der Stahlbeton- und Fertigteile (182 Pläne) kostenlos verfaßt, weshalb sie an einer Reihe von Besprechungen teilnehmen mußte. Daraus ist zu entnehmen, daß nicht nur ^{durch} die Planung des Direktionsgeschoßes, sondern auch durch die mit der Ausarbeitung von Detailzeichnungen verbundenen Kosten eine Überschneidung mit Leistungen des beauftragten Architekten eingetreten ist, wodurch der WHB zusätzliche Kosten entstanden sind. Die eingetretenen Mehrkosten wären von der WHB spätestens bei den Endabrechnungen genau zu ermitteln und in Abzug zu bringen.

III. Vergabe der Baumeisterarbeiten für das Zentrallagerhaus

III/1: Zur Vergabe der Baumeisterarbeiten für das Zentrallagerhaus wählte die WHB nicht die öffentliche Ausschreibung, sondern führte eine Vergabe nach freihändiger Einholung einiger Konkurrenzangebote durch.

Im Schreiben vom 6.2.1969 äußerte die WHB ohne Begründung den Standpunkt, daß durch die öffentliche Ausschreibung das Moment

- 7 -

der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines Baues in den Hintergrund trete. Diese Meinung der WHB steht im Widerspruch zu den Erkenntnissen im Vergabewesen und zu Zi.6 der allgemeinen Bedingungen, die von der WHB für die Ausschreibung, Anbotslegung und Vergabe aufgelegt wurden und wonach die ÖNORM A 2050 Anwendung zu finden hat. Die ÖNORM A 2050 besagt aber in Punkt 1,43, daß die öffentliche Ausschreibung nur dann nicht angewendet werden braucht, wenn ausnahmsweise bestimmte Umständen vorliegen, die im gegenständlichen Falle nicht nachgewiesen werden konnten. Die WHB führt weiter aus, daß die öffentliche Ausschreibung schon deshalb abzulehnen sei, weil dadurch "ünseriösen Elementen Tür und Tor geöffnet wird". Dabei wird übersehen, daß es dem Bauherrn freisteht, nicht entsprechende Firmen (ÖNORM A 2050, Zi. 4) auszuschalten. In einem Bericht vom 7.12.1965 über den Vorgang bei der Einholung von Anboten, führte der Architekt schließlich dazu noch an, daß auf die öffentliche Ausschreibung aus Gründen der gebotenen maximalen Sparsamkeit verzichtet wurde. Auch diesem Argument kann sich das Kontrollamt keineswegs anschließen, weil erfahrungsgemäß die Kosten für die Drucksorten und die Verlautbarung einer öffentlichen Ausschreibung unwesentlich gegenüber den Preisvorteilen sind, die bei einem öffentlichen Wettbewerb in der Regel erlangt werden können.

III/2: Unter den eingeholten Konkurrenzangeboten wurde jenes der Bietgemeinschaft Firma Waagner - Biro AG und der Firma Günther Gruber als das angeblich preisgünstigste ermittelt, nachdem diese Bietgemeinschaft genügend große Preisnachlässe gewährt hatte. Eine Prüfung der Preisgünstigkeit konnte bei der bauwirtschaftlichen Prüfung nicht erfolgen, da nach den Angaben des Architekten das Angebot der Firma Baugesellschaft G.u.H. Menzel von der WHB vernichtet worden ist. Gerade dieses Angebot wäre aber zur Beurteilung der Firmenwahl notwendig, da nach einer vorliegenden Aufstellung die Baugesellschaft G.u.H. Menzel ein um 2 Mio.S günstigeres Angebot als die zum Zuge gekommene Bietgemeinschaft Firma Waagner - Biro AG und Firma Günther Gruber eingereicht hatte.

Eine Prüfung der anderen Konkurrenzangebote ist auf Schwierigkeit gestoßen, weil einige Kostenvoranschläge voneinander abweichende Mengen aufweisen, weshalb ein Vergleich der Anbotssummen nicht die erforderlichen Aufschlüsse geben kann. Überdies wurden vom Architekten etliche Mengen in den Kostenvoranschlägen abgeändert.

III/3: Der Endpreis des Angebotes der Bietgemeinschaft Firma Waagner-Biro AG - Firma Günther Gruber beträgt insgesamt 60,965.500 S, von denen auf das geplante Stahlskelett des Zentrallagerhauses (Firma Waagner - Biro AG) 19,200.000'--- S und auf die übrigen Baumeisterarbeiten (Firma Günther Gruber) 41,765.500'--- S entfallen. Die Auftragserteilung erfolgte dann getrennt an beide Firmen, allerdings wegen Finanzierungsschwierigkeiten nur für ein Gebäude mit etwa dem halben Umfang (54'5%). Die Auftragssumme verringerte sich demgemäß. Sie betrug schließlich für die Firma Waagner - Biro AG 12,012.600'--- S und für die Firma Günther Gruber 19,250.000'--- S.

In Punkt 45 des Auftragschreibens vom 4.5.1966 an die Firma Günther Gruber wurde bestimmt, daß die Endabrechnung nach den angebotenen Einheitspreisen erfolgen soll, allerdings nur bis zum Höchstbetrag von 19,250.000'--- S. Über diesen Betrag hinaus war nur die Bezahlung nachträglicher, über das Auftragsvolumen hinausgehender Bestellungen vorgesehen. Die Einheitspreise wurden als Fixpreis bis Ende 1966 vereinbart. Der Firma Günther Gruber wurde eine Vorauszahlung in der Höhe von 30% der Auftragssumme zugesichert und gewährt, ein Prozentsatz, dessen Vertretbarkeit bei Großbauvorhaben bezweifelt werden muß. Bei Bauaufträgen der Stadt Wien werden beispielsweise in der Regel keine derartigen Vorauszahlungen gewährt und in Ausnahmefällen nur gegen entsprechende Verzinsung.

IV. Baudurchführung und Verrechnung der Baumeisterarbeiten für das Zentrallagerhaus

IV/1: Über die Baumeisterarbeiten der Firma Günther Gruber beim Zentrallagerhaus liegt die Schlußrechnung vom 6.11.1968 mit einer Verdienstsumme von 38,263.016'-- S vor. Die Rechnung wurde vom Architekten geprüft und in unveränderter Höhe anerkannt. Das vertraglich festgesetzte Limit in der Höhe von 19.250.000'-- S wurde danach um 19.013.016'-- S überschritten. Diese Summe erhöhte sich noch um einen Betrag von 1,302.202'-- S, der für Regieleistungen verrechnet worden ist. Somit erreichten die Kosten für das wegen Finanzierungsschwierigkeiten nur zur Hälfte ausgeführte Gebäude nahezu jenen Betrag, der ursprünglich für das ganze Gebäude vorgesehen war. In der vorgenannten Summe sind weitere zusätzliche Kosten von 4'76 Mio.S für die durch die Firma Ferdinand Aufschläger KG ausgeführte Pfahlgründung nicht enthalten. Laut der Schlußrechnung der Firma Günther Gruber wurden 19,542.150'-- S nach dem Hauptkostenvoranschlag, 18,293.071'-- S auf Grund von Nachtragsofferten die keinem Wettbewerb unterworfen waren, 98.493'-- S nach Angeboten von anderen Bauvorhaben und 329.302'-- S nach Preisbildungen abgerechnet, die aus keinem von der WHB eingeholten Angebot hervorgegangen sind.

IV/2: Die WHB hat auf Seite 2,4 und 12 des bereits erwähnten Schreibens vom 6.2.1969 die Meinung vertreten, daß das wesentliche Moment der Prüfung eines Bauvorhabens nur darin zu liegen habe, zu untersuchen, ob das Gesamtpräliminare - im gegenständlichen Falle 112 Mio.S - eingehalten worden sei und kommt daher zu dem Schluß, daß sich - da das Präliminare nicht überschritten wurde - eine Prüfung der gegenüber der Auftragssumme eingetretenen Verteuerung grundsätzlich erübrigen müßte. Das Kontrollamt kann sich dieser Meinung nicht anschließen, weil das Präliminare nur eine obere Kostenbegrenzung darstellt und daher keineswegs Rückschlüsse auf die Preisangemessenheit und Qualität des Bauwerkes zuläßt.

- 10 -

IV/3: Die WHB führte weiter aus, die Mehrkosten seien ausschließlich auf zusätzliche Leistungen, wie sie eben der Aufbau eines derartigen Betriebes notwendig mache, zurückzuführen. Diese Ansicht scheint durch den Umstand bekräftigt zu werden, daß summenmäßig die nach dem ursprünglichen Kostenvoranschlag verrechneten Beträge unterhalb des vertraglichen Kostenlimits liegen und die Mehrkosten fast ausschließlich über Nachtragsofferte verrechnet worden sind. Eine genauere Untersuchung ergibt jedoch, daß sich nur ein Teil der Nachtragsofferte auf zusätzliche Leistungen bezieht. Die meisten auf Grund der Nachtragsofferte verrechneten Leistungen sind dagegen an Stelle von Leistungen des Hauptkostenvoranschlages getreten, sodaß um den Betrag innerhalb des Limits nur ein Teil der für das Gebäude ursprünglich vorgesehenen Leistungen ausgeführt worden ist, während die übrigen Leistungen meist um weit höhere Preise auf Grund der Nachtragsofferte ohne Wettbewerb verrechnet wurden. Darüber hinaus sind bedeutende Mehrkosten durch vertragswidrige Bauabrechnungen eingetreten, auf die noch näher eingegangen werden wird. Ein verhältnismäßig geringer Teil der Mehrkosten ist schließlich auf Lohnerhöhungen zurückzuführen.

IV/4: Vor Prüfung der Schlußrechnung war es notwendig, die abgerechneten Einheitspreise mit den Einheitspreisen des Angebotes zu vergleichen. Dabei mußte wahrgenommen werden, daß das Originalangebot der Firma Günther Gruber in bedeutendem Umfang Ausbesserungen, Streichungen und Ergänzungen aufweist.

Diesen bemerkenswerten Umständen mißt die WHB im Schreiben vom 6.2.1969 keine besondere Bedeutung bei, mit der Erklärung, daß sämtliche Änderungen vom Auftragnehmer später pauschal sanktioniert worden seien. Das Kontrollamt hält es allerdings trotzdem für empfehlenswert, Änderungen in Urkunden womöglich zu vermeiden. Wahrgenommen wurde weiters, daß einige Änderungen nur im Original-Anbot, nicht aber auch in der auf der Baustelle aufliegenden Anbotsabschrift vorgenommen worden sind, wodurch Fehlverrechnungen verursacht wurden.

- 11 -

IV/5: Die Leistungen der Firma Günther Gruber sind bis April 1967 laufend durch Teilzahlungen abgegolten worden. Als am 15.4.1967 über das Vermögen der Firma Günther Gruber ein Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, an welches am 2.8.1968 ein Konkurs anschloß, stellte die WHB die direkten Zahlungen an die Firma Günther Gruber ein. Ab diesem Zeitpunkt beglich die WHB die mit dem Bau verbundenen Aufwendungen der Firma Günther Gruber, indem sie die Löhne und Gehälter den Dienstnehmern der Firma bezahlte und die Lieferanten der Baufirma laufend befriedigte.

IV/6: Die Verrechnung erfolgte nunmehr derart, daß die Firma Günther Gruber über ihre gesamten Leistungen die Schlußrechnung legte und dafür mit den für sie geleisteten Zahlungen belastet wurde. Diese Verrechnungsart ist für die WHB jedenfalls nachteilhaft, weil in den Einheitspreisen der Firma Günther Gruber Kalkulationszuschläge enthalten sind, die dem Auftraggeber bei der geänderten Verrechnungsart nicht mehr voll angelastet werden dürften. Der Differenzbetrag wäre von der WHB zu errechnen und von der Schlußrechnungssumme abzuziehen.

IV/7: Für die Fertigstellung des Zentrallagerhauses war im Punkt 58 des Auftrages vom 4.5.1966 eine Frist bis 31.3.1967 bestimmt worden. Das Pönale im Falle einer Fristüberschreitung sollte je Kalendertag $1/2$ ‰ der Vertragssumme (ca. 300.000 S je Monat) betragen. Wie aus dem bereits genannten Schreiben der WHB vom 6.2.1969 hervorgeht (Seite 11) geriet die Baufirma allmählich soweit in Verzug, daß schließlich außer dem Architekten eine weitere Bauaufsicht, die Firma Rosenberg Planungs- und Baugesellschaft m.b.H. eingesetzt werden mußte, um einen einigermaßen vertretbaren Fertigstellungstermin zu erzielen. Obwohl der Bau erst im Juli 1968, ca. 16 Monate nach dem vereinbarten Termin vollendet worden ist, wurde von einer Überprüfung, in welchem Umfang der Auftragnehmer die Bauzeitüberschreitung zu vertreten hat, abgesehen. Selbst mit Rücksicht auf Auftragsveränderungen, Änderungen und die vorzeitige

Benützung des Gebäudes hätten derartige Untersuchungen im Hinblick auf die durch die Baufirma verursachten Bauverzögerungen nicht unterbleiben dürfen.

Der Erklärung des Architekten, daß von einer Pönalermittlung schon wegen der Zahlungsunfähigkeit der Firma Günther Gruber Abstand zu nehmen war, kann keineswegs beigeplichtet werden, weil ein ordnungsgemäßer Abschluß des Vertrages mit der Baufirma jedenfalls auch eine Pönalregelung erfordert.

Baustellenregie (Gemeinkosten der Baustelle)

IV/8: Im Anbot der Firma Günther Gruber sind die Gemeinkosten der Baustelle zu einer Gruppe mit der Bezeichnung "Baustelleneinrichtung" zusammengefaßt. Die dafür angebotene Summe in der Höhe von 3,454.937 S besteht aus Arbeitsanteilen von 1,038.625 S (30%) und aus Anteilen für Sonstiges von 2,416.312 S (70%). Sie ist unterteilt in 2,712.500 S für das Einrichten der Baustelle, in 35.000 S für die Baustellenräumung, zusammen also 2,747.500 S und in 707.437 S für die sonstige Baustellenregie. Erfahrungsgemäß hätte von den 2,747.500 S nur etwa 2/3 dieses Betrages auf die Baustelleneinrichtung und 1/3 auf die Baustellenräumung entfallen sollen. Von der WHB wurde verabsäumt, ein richtiges Verhältnis zwischen der zu hoch angebotenen Baustelleneinrichtung einerseits und der Baustellenräumung andererseits, zu erwirken. Die hohen Kosten der Baustelleneinrichtung sind zum Teil als weitere Vorauszahlung zu werten.

Der Auftrag an die Firma Günther Gruber bezieht sich, wie bereits erwähnt, nicht auf die gesamte angebotene Leistung, sondern nur auf ein Gebäude mit etwa dem halben Umfang. Aus diesem Grunde wurde in Punkt 46, Abs. 2 des Auftrages eine Verminderung des für die Baustellenregie angebotenen Betrages von 3,454.937 S auf 2,800.000 S nachträglich festgesetzt.

Die Verrechnungsbasis wäre somit eindeutig geklärt gewesen, wenn die Baustellenregie der Firma Günther Gruber nicht auch im

Auftrag der an die Firma Waagner - Biro AG erging (Punkt 42 und 46/2 des Auftrages), enthalten wäre. Am 1. August 1966 wurden die kollektivvertraglichen Löhne für die Arbeiter in der eisen- und metallverarbeitenden Industrie um 12% erhöht. Diese Erhöhung schlug die Firma Waagner - Biro AG, die die Baustellenregie der Firma Günther Gruber verrechnete, auf die Vertragssumme von 2,800.000 S auf, indem sie einen geschätzten Arbeitsanteil von 45% der gesamten Baustellenregie um 12% erhöhte.

Die WHB erklärte dazu, daß die Bezahlung der Lohnerhöhung zu Recht erfolgt sei, weil mit der Firma Waagner-Biro AG, im Gegensatz zur Firma Günther Gruber, keine Fixpreise vereinbart worden waren. Diese Begründung ist jedoch nicht stichhaltig, weil die Firma Günther Gruber laut dem Baujournal die Baustelle bereits vor der Lohnerhöhung in der Zeit vom 23.5.1966 bis 15.6.1966 eingerichtet hatte. Durch diese Festlegung, die von der WHB nicht begründet werden konnte, entstanden daher beachtliche Mehrkosten.

Die Verrechnung der Lohnerhöhung wäre unter bestimmten Voraussetzungen nur für die über das Einrichten der Baustelle hinausgehenden Gemeinkosten der Baustelle, soweit diese nach dem Stichtag angefallen sind, zulässig gewesen. Der Aufschlag hätte dabei allerdings nicht auf einen geschätzten Arbeitsanteil von 45%, sondern nur auf den im Anbot der Baufirma enthaltenen von ca. 30% erfolgen dürfen. Außerdem hätte die Erhöhung der Lohnzuschläge auf das tatsächliche, jedenfalls unter 12% liegende Ausmaß beschränkt bleiben müssen.

Die Bemerkung der WHB, wonach der Erhöhungssatz von 12% analog den Verlautbarungen der zuständigen Ministerien (offenbar ist auf die Empfehlungen des Bundesministeriums für Finanzen Bezug genommen) bemessen worden sei, trifft nicht zu, weil die genannten Empfehlungen eine Erhöhung der Lohnanteile von nur 8% für das Bauhauptgewerbe (Stichtag 14.7.1966) und von 8,3%

für die eisen- und metallverarbeitende Industrie (Stichtag 1.8.1966) enthalten.

Im Anbot vom 15.7.1965 hat die Bietgemeinschaft die allgemeinen Bedingungen der WHB als verbindlich anerkannt. Nach Punkt 6 dieser Bedingungen dürfen Mehrkosten durch Lohnerhöhungen nur verrechnet werden, wenn dem Anbot Kalkulationsunterlagen angeschlossen sind. Da die Firma Waagner-Biro AG diese Unterlagen erst nachträglich und in nicht überprüfbarer Form vorgelegt hat, ist es fraglich, ob die Firma zur Verrechnung von Lohnerhöhungen überhaupt berechtigt war.

Die Firma Günther Gruber hätte die genannte Lohnerhöhung nur für die nach dem 31.12.1966 anfallenden Leistungen verrechnen dürfen, weil mit der Firma bis zu diesem Tag Fixpreise vereinbart worden waren.

Durch die fehlerhafte Verrechnungsart sind Überzahlungen von mehr als 130.000 S eingetreten.

IV/9: Mit dem Nachtragsoffert IX vom 12.3.1968 beehrte die Firma Günther Gruber für zusätzliche Baustelleneinrichtungen weiters einen Betrag von 2,415.000 S und begründete die Forderung mit Zusatzaufträgen. Nach einer dem Anbot beiliegenden Aufstellung bezieht sich die Forderung auf eine gesonderte Auftragssumme in der Höhe von 9,432.119 S, von der 1,939.645 S auf den Fernheizkanal, 5,579.783 S auf Abstellplätze, 1,302.202 S auf Regiearbeiten im Zentrallagerhaus und 510.489 S auf sonstige Regiearbeiten entfallen. Diese Summen sind mit Ausnahme der Regieleistungen von 1,302.202 S auf Leistungen zurückzuführen, die mit dem Auftrag für das Zentrallagerhaus nicht zusammenhängen. Der Architekt erkannte vom geforderten Betrag wohl nur 923.121 S an, doch berücksichtigte er dabei nicht, daß die Baustelleneinrichtung beim Fernheizkanal und bei den Abstellplätzen bereits in den verrechneten Einheitspreisen enthalten war.

- 15 -

Hinsichtlich der Regieleistungen ist eine Verrechnung der Baustelleneinrichtung laut ÖNORM B 2112 nur nach dem tatsächlichen Aufwand zulässig. Gemäß Zi. 6 der besonderen rechtlichen Vertragsbedingungen hätte auch für diese Leistungen keine Vergütung erfolgen dürfen. Die Berechtigung des Betrages von 928.121 S muß daher bezweifelt werden.

Erdarbeiten

IV/10: In Post 1 des Leistungsverzeichnisses für die Erdarbeiten wurden 22.500 m³ (berichtigt auf 15.000 m³) Baugrubenaushub, einschließlich Verführen des Materials bis 300 m Entfernung um einen Einheitspreis von 12'75 S/m³ angeboten. Für den Aushub von Stützmauerfundamenten (Pos. 3) beträgt der angebotene Einheitspreis 38'75 S/m³.

Pos. 15 des Leistungsverzeichnisses für die Erdarbeiten bezieht sich auf den Aushub von Rohrgräben und Putzschächten, soweit dieser nicht gleichzeitig mit dem Baugrubenaushub ausgeführt wird. Im Hinblick auf den angebotenen Einheitspreis von 88'75 S/m³ und auf die geringe ausgeschriebene Menge von nur 12 m³ konnte es sich in diesem Fall nur um händischen Aushub handeln. Obwohl nach den Angaben der Bauaufsicht der Baugruben- und Fundamentaushub im Ausmaß von zusammen ca. 9.500 m³ vorwiegend maschinell erfolgten, sind zur Verrechnung nicht die vorgesehenen Einheitspreise von 12'75 S/m³ und 38'75 S/m³, sondern der Einheitspreis der Pos. 15 von 88'75 S/m³ herangezogen worden. Insgesamt wurden dafür 872.643 S verrechnet.

Die Stellungnahme des Architekten, wonach die Verrechnung des höheren Einheitspreises wegen einer Erschwernis durch die Pfahlgründung berechtigt sei, geht an der Tatsache vorbei, daß die Pfahlgründung bereits vor Vertragsabschluß bekannt war und die Baufirma bei der Pfahlgründung sogar mitwirkte.

Die Verrechnung der Aushubkubaturen erfolgte nach dem tatsächlichen Ausmaß unter Einrechnung des neben den Fundamenten notwendigen Arbeitsraumes und einer den Bodenverhältnissen entsprechenden Abböschung der seitlichen Erdwände. Diese Verrechnungsart steht in direktem Widerspruch zu Punkt 1 der besonderen Bedingungen der Zollfreizone, da nach diesen dem Vertrag zugrunde gelegten Bestimmungen die Kubaturberechnungen nach Nettomaßen zu erfolgen hatten und der Arbeitsraum in die Einheitspreise einzukalkulieren war. Dadurch wurden bei der Halle 3.760 m³ und bei der Stützmauer (Rampe) ca. 460 m³ Mehrkubaturen, noch dazu mit dem vorgenannten überhöhten Einheitspreis abgerechnet. Bei vertragsgemäßer Vorgangsweise hätte außerdem die nach Pos. 5 verrechnete Hinterfüllung und die nach Pos. 4 verrechnete Zwischenverführung des Hinterfüllmaterials zu überwiegenden Teilen entfallen müssen. Die Rückforderung der vertragswidrig verrechneten Mehrkosten im Betrage von ca. 650.000 S wird empfohlen.

IV/11: In Pos. 19a war für den Aushub in Anschüttungsmaterial "ohne Unterschied der Bodengattung" bis 1'50 m Tiefe wie bei Pos. 15 ein Einheitspreis von 88'75 S/m³ angeboten worden. Dieser Einheitspreis erfuhr im Originalanbot eine Berichtigung auf 34'40 S/m³. In ähnlicher Weise wurden die Einheitspreise der Pos. 19b für Aushub bis 2 m Tiefe von 133'10 S auf 78'75 S/m³, der Pos. 19c für Aushub bis 3 m Tiefe von 221'80 S auf 167'45 S/m³, der Pos. 20 für Aushub bis 4 m Tiefe von 266'20 S auf 211'85 S/m³ abgeändert. Der Aushub des Fernheizkanales (ca. 4.612 m³) wurde nach den vorgenannten Kostenvoranschlagsposten abgerechnet, allerdings nicht nach den berichtigten und angemessenen Einheitspreisen, sondern nach den höheren ursprünglichen Beträgen. Da nach den Angaben der Bauleitung auch dieser Aushub vorwiegend maschinell erfolgte, liegt hier ebenfalls eine Überzahlung vor.

Die Pos. 23 des Leistungsverzeichnisses für das Zentrallagerhaus betrifft das Verführen von Aushubmaterial. Der angebotene Ein-

heitspreis von 37'75 S/m³ ist mit dem Vermerk durchgestrichen, daß die Kosten in den übrigen Einheitspreisen enthalten sind. Trotzdem wurde das Verführen des gesamten Aushubmaterialies vom Fernheizkanal (auch das Hinterfüllmaterial) nach dieser Post, und zwar nach dem gestrichenen Einheitspreis verrechnet und anerkannt.

Wegen der unverständlichen Verrechnungsart hat das Kontrollamt mit jenem Herrn vom Büro des Architekten Verbindung aufgenommen, der seinerzeit die Abrechnung behandelt hatte. Dieser erklärte den Mangel damit, daß die Änderungen wohl im Originalanbot, nicht jedoch in dem ihm zur Verfügung gestellten Baustellenexemplar, einer unvollständigen Abschrift des Originales, enthalten waren. Die Äußerung steht in einem gewissen Widerspruch zu den Erklärungen des Architekten, der die Anwendung der höheren Einheitspreise mit Erschwernissen durch querlaufende Rohre begründete. Im Hinblick auf den Vertrag kann das Kontrollamt der Begründung des Architekten nicht folgen. In diesem Fall betragen die bereits verrechneten Mehrkosten ca. 339.000 S.

IV/12: Ähnlich liegen die Verhältnisse bei Pos. 10, Pumpenbeistellung und Gerinneherstellung, die im Anbot ebenfalls gestrichen worden ist und dennoch verrechnet wurde. Für Pumpenbeistellung (Pos. 10) und Gerinneherstellung (Pos. 34c) beträgt die Mehrverrechnung 5.500 S.

Pfahlgründungsarbeiten

IV/13: Mit einem Schreiben der WHB vom 1.4.1966 wurde die Firma Ferdinand Aufschläger KG zur Ausführung einer Pfahlgründung für das Zentrallagerhaus beauftragt. Grundlage des Auftrages bildete das Anbot der Firma vom 25.2.1966, in dem u.a. auch das Herstellen der notwendigen Leerbohrungen vorgesehen war. Ausgeführt wurden die Pfähle dann allerdings über die erforderliche Höhe hinaus, und zwar im allgemeinen bis zur Geländeoberfläche. Nach Angabe des Herrn Baumeister Günther Gruber sollen

die Pfähle bis zu 2m Überlänge besessen haben. Für die notwendigen Abschrämarbeiten erhielt die Firma Günther Gruber ca. 208.000 S bezahlt. Von einer Weiterverrechnung der Mehrkosten für die unrichtige Ausführung nahm die WHB Abstand.

In einer Zuschrift vom 2.4.1969 erklärte die Firma Ferdinand Aufschläger KG dazu, daß ein gewisses Höherführen der Pfähle zur Gewährleistung eines einwandfreien Pfahlbetons notwendig war. Dem ist entgegengehalten, daß der Endzustand der Pfähle nach den anerkannten Regeln der Technik jedenfalls mit wesentlich niedrigeren Gestehungskosten zu erreichen gewesen wäre. Auch eine längere Bauzeit, die durch das Abschrämen des hochwertigen Stahlbetons in bereits erhärtetem Zustande zweifelsohne entstand, hätte vermieden werden können. Im übrigen war es vertragsgemäß Sache des Auftragnehmers, einwandfreie Pfähle bis zur richtigen Höhe herzustellen.

Maurer- und Stahlbetonarbeiten

IV/14: In Pos. 1a des Kostenvoranschlages für die Maurerarbeiten waren 6.900 m³ Fundamentbeton der Betongüte B 120 um einen Preis von 264'25 S je m³ und in Pos. 1b insgesamt 650 m³ Fundamentbeton der Güte B 225, einschließlich Bewehrung und Schalung, um einen Preis von 830'40 S/m³ angeboten worden. Dieses Anbot bildete die Grundlage für den Auftrag vom 4.5.1966 an die Firma Günther Gruber zur Durchführung der Baumeisterarbeiten beim Zentrallagerhaus. Der Auftrag beinhaltete schon auch die Fundierung des Gebäudes und das Kostenlimit wurde unter Einbeziehung dieser Fundierungskosten errechnet.

Trotzdem erteilte die WHB der Firma Günther Gruber am 29.5.1966 einen Zusatzauftrag, in dem neue Einheitspreise für den Fundamentbeton von 800 S/m³ und für die Bewehrungsstähle der Fundamente von 8'60 S/kg festgesetzt wurden. Durch die Verrechnung der Fundamente nach den gegenüber dem ursprünglichen Anbot geänderten Preisen ergaben sich Mehrkosten in der Höhe von ca.

- 19 -

1.95 Mio.S. Auch die Ausführung der Pfahlgründung kann den Zusatzauftrag nicht rechtfertigen, weil diese im Zeitpunkt der Auftragserteilung und der Festsetzung des Kostenlimits bereits bekannt war.

IV/15: Bei der Verrechnung der Bewehrungsstähle wurde das theoretische Stahlgewicht entgegen den Bestimmungen der ÖNORM B 2211, Zi. 5,234, wonach der Verschnitt einzukalkulieren ist, um einen Zuschlag von 5% für den Verschnitt erhöht. Dadurch traten Mehrkosten von 230.000 S ein.

Der Architekt bezeichnete die Einrechnung des Verschnittes als berechtigt, weil vorgeschrieben gewesen sei, daß die Stahlabrechnung nach den Angaben des Statikers zu erfolgen habe. Diese Stellungnahme ist nicht stichhältig, weil sich eine derartige Vorschreibung wohl nur auf statische Erfordernisse beziehen konnte.

IV/16: In der Schlußrechnung der Firma Günther Gruber wurde unter lit. "Q" ein Teil der Ummantelung der Stahlkonstruktion der Firma Waagner-Biro AG gesondert in Rechnung gestellt, obwohl die gesamte Ummantelung im Pauschalpreis der Firma Waagner-Biro AG enthalten war. Die Verrechnung erfolgte ohne Einholung eines Angebotes durch die WHB um einen Preis von 624 S/m³ Beton und 85 S/m² Schalung.

Von der WHB wurde erklärt, man habe die Kosten des Mantelbetons wegen interner Auseinandersetzungen zwischen der Firma Waagner-Biro AG und der Firma Günther Gruber vorläufig ausgelegt und wolle eine entsprechende Summe noch von der Schlußrechnung der Firma Waagner-Biro AG abziehen. Die Verrechnung durch die Firma Günther Gruber ist vertragswidrig und würde mit Mehrkosten von 79.000 S verbunden sein, falls dem Einspruch der Firma Waagner-Biro AG gegen den Abzug stattgegeben werden sollte.

IV/17: In Pos. 7 des Leistungsverzeichnisses für die Maurerarbeiten ist eine 5 cm dicke Sauberkeitsschicht aus Magerbeton in der Fundamentsohle um einen Preis von 26'25 S/m² enthalten.

Mit dem Zusatzauftrag vom 29.5.1966 wurde für die Herstellung einer 10 cm dicken Magerbetonschicht ein Preis von 52'50 S/m² festgesetzt. Ganz abgesehen davon, daß eine Verdoppelung des Einheitspreises für eine doppelt so dicke Magerbetonschicht nicht vertretbar ist, hätte die neue Preisregelung mit Rücksicht auf das vertraglich festgesetzte Kostenlimit unterbleiben können. Die Verrechnung des erhöhten Preises hatte Mehrkosten von 47.000 S zur Folge.

IV/18: Die Umfassungswände der vier Verkehrstürme des Zentrallagerhauses waren in den Pos. 41-48 des Leistungsverzeichnisses für die Stahlbetonarbeiten als Leichtbetonwände zwischen Stahlstützen vorgesehen. Zur Ausführung kamen jedoch aus statischen Gründen Stahlbetonwände, weswegen die ursprünglich vorgesehenen Stahlstützen entfallen konnten. Im Punkt 51 des Auftrages vom 4.5.1966 an die Firma Günther Gruber ist ausbedungen, daß sich durch die Änderung kein Mehrpreis ergeben darf und daher die Wände nach den Einheitspreisen der Posten 41-48 des Kostenvoranschlages abzurechnen sind. Nach der Leistungsbeschreibung dieser Positionen war auch die Bewehrung im Einheitspreis enthalten. Die Verrechnung der Wände erfolgte dann wohl nach Pos. 41-48, doch wurde die Bewehrung gesondert bezahlt.

Herr Baumeister Günther Gruber versuchte dies damit zu begründen, daß erst nach Vertragsabschluß mit der WHB eine Pfahlgründung angeordnet wurde, aus diesem Grunde die Ableitung der Windkräfte über die Verkehrstürme notwendig geworden ist und sich dadurch eine beträchtliche Vermehrung der Stahlbewehrung ergab. Diese Rechtfertigung konnte er allerdings nicht aufrecht erhalten, da aus den Bautagesberichten seiner Firma eindeutig hervorgeht,

- 21 -

daß mit der Pfahlfundierung bereits ca. 6 Wochen vor Vertragsabschluß begonnen worden war. Der Architekt erklärte dazu, die Firma Günther Gruber habe die Verkehrstürme im Einvernehmen mit dem Bauherrn zur Baubeschleunigung unter Verwendung von Gleitschalungen hergestellt, die im Vertrag nicht ausdrücklich vorgeschrieben waren. Dadurch hätten sich für die Firma Mehrkosten ergeben, die durch die zusätzliche Stahlverrechnung gedeckt würden. Dazu ist festzustellen, daß die Firma Günther Gruber trotz der Verwendung von Gleitschalungen nicht die geforderten Termine eingehalten hat und daher auch Mehrkosten für eine Baubeschleunigung der WHB nicht anlasten kann. Überdies liegt darüber auch keine schriftliche Vereinbarung vor, sodaß die Mehrzahlungen im Widerspruch zu Punkt 12 der besonderen rechtlichen Vertragsbedingungen erfolgt sind. Durch diese wohl kaum vertretbare Abrechnung ist eine Erhöhung der Kosten der Betonwände von 1'78 Mio.S auf 4'12 Mio.S eingetreten. Die Mehrverrechnung beträgt 2'34 Mio.S.

IV/19: Dazu kommt noch ein Betrag von 250.000 S, den die WHB der Firma Günther Gruber ohne schriftliche Vereinbarung für eine Lizenzgebühr der Gleitschalung gutgeschrieben hat, die bei der vertragsgemäßen Leistungserbringung nicht erforderlich gewesen wäre.

IV/20: In Punkt 53 des Auftrages an die Firma Günther Gruber ist bestimmt worden, daß die Außenmauern des Zentrallagerhauses mit den Einheitspreisen für verputztes Durisolmauerwerk abzurechnen sind, dies auch dann, wenn sie aus Stahlbetonfertigteilen hergestellt werden. Die Außenwände wurden aus 13 cm dicken Stahlbetonplatten mit Waschbetonoberfläche ausgeführt. Die Verrechnung erfolgte jedoch nicht vertragsgemäß nach dem Einheitspreis für Durisolmauerwerk, sondern auf Grund des Nachtragsoffertes II vom 27.10.1966 um den weit höheren Einheitspreis von 820'60 S/m².

Der Architekt begründet den Mehrpreis damit, daß die ursprünglich vorgesehene Höhe der Fensterbänder verringert werden mußte, wodurch sich eine Ausmaßvermehrung ergab. Da die ursprünglichen Ausmaße um den vertraglichen Preis abzurechnen gewesen wären, hätte die Ausmaßvermehrung nicht eine Erhöhung, sondern eher eine Verminderung des Einheitspreises ergeben sollen. Auf diese Preise wäre allerdings ein angemessener Aufschlag für die Ausführung der Außenfläche in Waschbeton und für allfällig zusätzlich notwendige Bewehrungsseisen gerechtfertigt gewesen. Der Vertreter des Büros des Architekten brachte eine Kalkulation bei, nach der sich, ausgehend vom angebotenen Einheitspreis von 183'75 S/m² für unverputztes Durisolmauerwerk, bei vertragsmäßiger Verrechnung, ein Endpreis von 940'21 S/m² ergeben hätte. Der in der vorgelegten Kalkulation enthaltene Einheitspreis von 367'80 S/m², allein für die Gerüstbeistellung, ist 12 mal so hoch als im ursprünglichen Anbot offeriert wurde und somit auch der Einheitspreis von 940'21 S/m² vollkommen unrichtig. Die Mehrkosten belaufen sich auf ca. 2'85 Mio.S. In diesem Betrag sind auch die Mehrstahlmengen enthalten, deren Vergütung die WHB der Baufirma zusätzlich zugestanden hat.

IV/21: Nach Pos. 16 des Kostenvoranschlages für die Maurerarbeiten beträgt der Einheitspreis für Hohlblockmauerwerk 376'25 S/m³. Die Mauern wurden 25 cm dick ausgeführt und auch mit dem angebotenen Einheitspreis abgerechnet, allerdings nicht nach der Mauerkubatur, sondern nach dem Flächenausmaß, wodurch sich der vertragliche Mauerpreis vervierfachte. Die Fehlverrechnung hat der Architekt als irrtümlich bezeichnet. Die Überzahlung beträgt ca. 20.000 S.

IV/22: Die Posten 26 und 27, Außengerüstung, sind im Anbot samt den offerierten Einheitspreisen gestrichen worden. Innengerüste waren nach den besonderen Bedingungen der Zollfreizone in die Einheitspreise anzukalkulieren. Trotzdem wurden für die Brandmauern im Gebäudeinneren Gerüstungen verrechnet. Mangels einer geeigneten Post im Leistungsverzeichnis wurde der gestrichene Einheitspreis der Außengerüstung herangezogen.

- 23 -

Der Architekt erklärte dazu, die Brandmauern bestünden gegen den Wortlaut des Angebotes und der Schlußrechnung nicht aus Durisolmauerwerk sondern aus teureren Betonfertigteilen, weswegen die gesonderte Bezahlung der Gerüstung gerechtfertigt sei. Dies ändert nichts an der Tatsache, daß eine Außengerüstung nicht erstellt worden ist und daher auch nicht hätte anerkannt werden dürfen. Die Mehrverrechnung beträgt ca. 41.000 S.

IV/23: In Pos. 34 des Kostenvoranschlages für die Maurerarbeiten sind Kammesmannrohre mit einem Durchmesser von 20 cm um einen Einheitspreis von 166'25 S/lfm angeboten worden. Es blieb dabei unbeachtet, daß diese Rohre nur mit Durchmessern von 12'5 und 21'9 cm erzeugt werden. Ein Teil der Rohre wurde laut der Schlußrechnung mit 21'9 cm Durchmesser ausgeführt und auf Grund des Nachtragswertes VII vom 12.10.1967 mit dem unverhältnismäßig höheren Einheitspreis von 451'25 S/lfm verrechnet.

Nach Angabe der Bauleitung habe im Baustellenexemplar des Angebotes die Rohrdimension gefehlt. Aus technischen Gründen sei ein Rohrdurchmesser von mindestens 20 cm notwendig gewesen, für den jedoch der angebotene Einheitspreis zu niedrig erschien. Es wurde daher angenommen, daß der Kalkulation ein Rohrdurchmesser von nur 12'5 cm zugrunde gelegen sei und daher ein entsprechender Aufschlag auf den größeren Rohrdurchmesser gerechtfertigt wäre. Dies kann die Mehrverrechnung mit Rücksicht auf den bestehenden Vertrag nicht begründen, zumal Rohre mit einem Durchmesser von 20 cm zu kalkulieren waren und der Baufirma somit bekannt war, daß Rohre mit Durchmesser 21'9 cm verwendet werden. Der verrechnete Mehrbetrag stellt sich auf ca. 124.000 S.

IV/24: Nach einem ohne Wettbewerb eingeholten Angebot vom 12.3.1968 wurde beim Fernheizkanal und beim Zentrallagerhaus wasserdichter Schachtbeton im Ausmaß von zusammen 233 m³ um einen Preis von 1.881 S/m³ (einschließlich Schalung) abgerechnet.

Dieser Einheitspreis steht unter Berücksichtigung der Erschwernisse in keinem Verhältnis zum Einheitspreis für gewöhnlichen Schachtbeton, wie er im Hauptkostenveranschlag für das Zentrallagerhaus angeboten worden ist und als Preisgrundlage heranzuziehen gewesen wäre. Dort beträgt der Preis gemäß Pos. 55 für den Beton 297'50 S/m³ und für die Schalung 87'50 S/m². Um den Einheitspreis von 1.831 S/m³ wurden insgesamt 531.740 S abgerechnet.

IV/25: Auf Grund des Nachtragsofferts IX wurde für Erschwernisse ein Betrag von 1,104.546 S verrechnet. Das Offert enthält den Hinweis, daß es sich um allgemeine Arbeiterschwernisse handle, die durch eine vorzeitige Gebäudebenützung verursacht worden seien. Das Anbot wurde am 12.3.1968 gelegt, in einem Zeitpunkt, als die Arbeiten schon mehrere Monate beendet waren. Punkt 12 der besonderen rechtlichen Vertragsbedingungen besagt, daß Erschwernisse spätestens 7 Tage nach erteilter Anordnung schriftlich geltend gemacht werden müssen, widrigenfalls eine Vergütung vom Auftragnehmer nicht geltend gemacht werden kann. Nach den Angaben der WHB und des Architekten ist eine rechtzeitige schriftliche Anmeldung nicht erfolgt. Es konnte auch die sachliche Berechtigung des mit 1,104.546 S anerkannten Betrages durch keine konkreten Unterlagen belegt werden.

IV/26: Nach dem berichtigten und der Auftragserteilung zugrunde gelegenen Anbot der Firma Günther Gruber waren allfällige Wintererschwnernisse in den Einheitspreisen enthalten. Trotzdem wurden dafür 261.000 S mit Regierechnungen bezahlt.

Die Bauleitung erklärte dies damit, daß das Baustellenexemplar des Angebotes im Gegensatz zum Originalanbot keine dementsprechenden Vermerke enthalten habe und man sich daher nicht veranlaßt sah, die Berechtigung der diesbezüglichen Forderungen zu

- 25 -

bezweifeln. Herr Baumeister Ing. Rosenberg vertrat den Standpunkt, daß die Verrechnung der Wintererschweruisse berechtigt sei, weil das Gebäude nicht vertragsgemäß am 31.3.1967, sondern erst im Frühjahr 1968, nach einem zweiten Winter, fertiggestellt und die Verzögerung zum Teil durch die vorzeitige Gebäudebenützung seitens des Bauherrn verschuldet wurde. Diese Begründung kann kaum auf die Erschweruisse des ersten Winters, für die 160.000 S bezahlt wurden, Anwendung finden, da sich die Bauzeit jedenfalls über diesen Winter erstreckt hätte.

IV/27: Weiters mußte festgestellt werden, daß entgegen den Punkten 23 und 24 der besonderen rechtlichen Vertragsbedingungen und der vertraglich ausbedungenen ÖNORM B 2110 keine Bauabnahmen durchgeführt wurden.

Der Architekt erklärte dazu, es liege noch keine baubehördliche Benützungsbewilligung vor, weswegen die Abnahmen vorläufig zurückgestellt worden seien. Diese Begründung ist unvereinbar mit dem Umstand, daß die Firmenleistungen längst beendet sind, das Gebäude bereits voll benützt wird und die Schlußrechnungen anerkannt wurden.

Das Fehlen der Benützungsbewilligung stellt einen Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Bauordnung für Wien dar und könnte besonders bei Schadensfällen finanzielle Nachteile für den Bauherrn nach sich ziehen.

IV/28: Das in Punkt 18 der besonderen rechtlichen Vertragsbedingungen der WHB vorgeschriebene Bautagebuch ist nicht geführt worden. In dieses wären folgende Vorgänge einzutragen gewesen: alle den Vertrag ergänzenden oder abändernden Vereinbarungen; während der Durchführung der Leistung ergangene

Anordnungen und sonstige Erklärungen, sowie die vom Auftragnehmer hierzu abgegebenen Erklärungen; Begründungen für die Durchführung notwendiger Leistungen, die im Vertrag nicht vorgesehen oder in den Ausführungsplänen nicht enthalten sind; Umstände, die für die Abrechnung oder für die Leistung einer Vertragsstrafe von Bedeutung sind u.dgl.

Der Architekt vermerkte dazu, daß er die Führung eines Bautagebuches für überflüssig erachtete, weil er ohnehin ständig mit der WHB Kontakt ^{gehabt} habe. Dem kann nicht beigespflichtet werden, weil das Bautagebuch nicht für interne Besprechungen der Auftraggeberseite, sondern zur Erzielung einer ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer bestimmt ist.

IV/29: Gemäß Punkt 6 der besonderen rechtlichen Vertragsbedingungen sollten Regiearbeiten nur dann durchgeführt werden, wenn eine Kalkulation der auszuführenden Arbeiten aus irgendwelchen Gründen oder wegen Geringfügigkeit nicht möglich oder unzweckmäßig ist. Trotzdem wurden umfassende Leistungen in Regie verrechnet, so z.B. ein Kanal in Halle C um 107.000 S, obwohl hierfür im Hauptkostenveranschlag vorgesorgt war.

IV/30: Für das Zentrallagerhaus wurden Regiearbeiten um 1,302.202 S anerkannt. Hievon entfallen 747.000 S auf Lohnkosten. Die Verrechnung der Regieleistungen erfolgte nach dem Anbot der Firma Günther Gruber unter Anwendung eines Lohnzuschlages von 345% auf die kollektivvertraglichen Löhne. Diesen Zuschlag, der etwa 100% über dem durchschnittlichen Lohnzuschlag der Konkurrenzfirmen liegt, konnte die Firma Günther Gruber ohne Beeinträchtigung ihrer Konkurrenzfähigkeit deshalb anbieten, weil Regieleistungen in die Anbotsumme nicht einbezogen waren. Durch eine entsprechende

- 27 -

Ausschreibung hätten ein angemessener Regiezuschlag und vorteilhaftere Gestehungskosten erzielt werden können.

V. Vergabe der Baumeisterarbeiten für das Bürogebäude

Auch für das Bürogebäude erfolgte keine öffentliche Ausschreibung. Die Baumeisterarbeiten wurden ebenfalls an die Bietgemeinschaft Firma Waagner-Biro AG - Baumeister Günther Gruber vergeben, nachdem die Bietgemeinschaft ihre Anbotssumme auf das Preisniveau des Billigstbieters, der Firma Dipl. Ing. Hugo Durst, herabgesetzt hatte. Der Endpreis der Bietgemeinschaft betrug insgesamt 4,115.000 S, von denen auf das Stahlskelett der Firma Waagner-Biro AG 1,335.000 S und auf die übrigen Baumeisterarbeiten (Firma Günther Gruber) 2,780.000 S entfielen.

Der Auftrag wurde getrennt an beide Firmen erteilt, wobei wegen einer geringen Gebäudevergrößerung entsprechend erhöhte Anbotssummen als oberes Verrechnungslimit festgesetzt wurden. Wie beim Zentrallagerhaus erhielt die Firma Günther Gruber auch hier eine Anzahlung von 30% der Auftragssumme.

VI. Baudurchführung und Verrechnung der Baumeisterarbeiten für das Bürogebäude

VI/1: Über die Baumeisterarbeiten liegt die anerkannte Schlußrechnung vom 22.7.1968 der Firma Günther Gruber mit einer Rechnungssumme von 4.054.808 S vor. Das vertraglich festgesetzte Verrechnungslimit in der Höhe von 3.030.000 S wurde somit um 1.024.808 S überschritten. Hiezu kommen noch 588.000 S, die für Regiearbeiten bezahlt wurden. In der Rechnungssumme nicht enthalten sind Beträge für Leistungen, die wohl in Limit enthalten waren, dann aber von anderen Firmen gegen gesonderte Verrechnung durchgeführt wurden. Darunter fallen zum Beispiel Zwischenwände, die nicht von der Firma Günther Gruber, sondern von der Firma Hof & Co. um 1.094.000 S verrechnet worden sind. Nach dem Hauptkostenvoranschlag der Firma Günther Gruber, der dem Auftrag vom 4.5.1966 zu Grunde lag wurden 2.299.719 S, nach Kostenvoranschlägen von anderen Gebäuden 97.960 S, auf Grund von Nachtragsofferten 1.628.397 S und für Wintererschwernisse 28.732 S verrechnet.

Die Ergebnisse beweisen, daß auch für das Bürogebäude keine ausgereifte Planung vorgelegen sein kann und die Vorteile des gebotenen Wettbewerbes nicht entsprechend wirksam wurden.

VI/2: Der vertragliche Fertigstellungstermin, der 31.3.1967, ist um ca. 9 Monate überschritten worden. Nach Angaben des Architekten wurde auch kein Bürogebäude aus den bereits in Pkt. IV/7 angeführten Gründen von Pönaleermittlungen Abstand genommen.

Baustellen-Regie

VI/3: In Pos. 4 des Kostenvoranschlages war für die Gerätebestellung bis zur Vollendung der Dachgleiche ein Einheitspreis von 8.000 S je Monat und ab diesem Zeitpunkt bis zur Verputzfertigstellung ein solcher von 5.000 S je Monat angeboten worden. Die danach bis Bauende anfallenden Gerätekosten sollten in die Einheitspreise einkalkuliert werden. Laut der Schlußrechnung wurde der Betrag von 8.000 S je Monat nicht bis zur Fertigstellung der Dachgleiche, sondern für weitere 5 Monate bis zum

Kranabbau und der Einheitspreis von 5.000 S je Monat vom Kranabbau bis zum Bauende anerkannt. Die Mehrkosten belaufen sich auf 27.000 S.

Die Äußerung der WNB, wonach zusätzliche Geräte über die genannten Termine benötigt wurden und daher die Verrechnungsart gerechtfertigt sei, kann im Sinne der Pkte. 12 und 26 der besonderen rechtlichen Vertragsbedingungen der WNB, nicht als ausreichende Begründung angesehen werden.

Erdarbeiten

VI/4: Auch beim Bürogebäude erfolgte die Berechnung der Aushubkubaturen im Widerspruch zu Punkt 1 der besonderen Bedingungen der Zollfreizone nicht nach Netto-Maßen, sondern unter Einbeziehung des seitlich der Fundamente abgeöschten Arbeitsraumes. Für das Hinterfüllen der Fundamente war im Leistungsverzeichnis nicht vorgesorgt, dies offenbar deshalb, weil sich die Verrechnung dieser Leistung wegen der vorgeschriebenen Nettoverrechnung erübrigte. Trotzdem wurde die Fundamenthinterfüllung gesondert bezahlt, und zwar mangels einer dafür vorhandenen Position nach dem Einheitspreis, der für das Hinterfüllen von Rohrgräben (Pos. 4) angeboten worden war. Weiters wurde sämtliches Aushubmaterial, auch das Hinterfüllmaterial, als fernverführt abgerechnet.

Die wahrgenommene Mehrverrechnung beträgt bei den Erdarbeiten 75.000 S.

Maurer- und Stahlbetonarbeiten

VI/5: Laut der Schlußrechnung ist in der Fundamentsohle eine 10 cm dicke Magerbetonschicht ausgeführt worden. Da eine diesbezügliche Position im Kostenvoranschlag für das Bürogebäude fehlte, wurde die Magerbetonschicht nach dem doppelten Einheitspreis abgerechnet, der in Pos. 7 des Leistungsverzeichnisses für die Maurerarbeiten beim Zentrallagerhaus für eine 5 cm dicke Magerbetonschicht angeboten worden war. Eine derartige Umrechnung

ergibt einen zu hohen Einheitspreis.

Die Äußerung der W&B, daß die Verrechnung erfolgt sei weil der Magerbeton tatsächlich ausgeführt wurde kann nicht zielführend sein, da keine schriftliche Anordnung des Bauherrn gemäß Punkt 26 der Besonderen rechtlichen Vertragsbedingungen der W&B vorge-wiesen werden konnte.

VI/6: In Pos. 49 des Leistungsverzeichnisses der Stahlbeton-arbeiten für das Zentrallagerhaus sind 15 cm dicke Stahlbeton-platten bei der Kranrampe mit einer Nutzlast von 2.000 kg/m² angeboten worden. Der für den Beton einschließlich Bewehrung angebotene Einheitspreis beträgt 393'75 S pro m². Nach dieser Post wurden einige Decken des Bürogebäudes verrechnet, obwohl diese nur 10 cm dick ausgeführt wurden und nach den Angaben des Statikers nur für weit geringere Nutzlasten von 200 bis 500 kg/m² bemessen worden sind. Darüber hinaus ist die Bewehrung gesondert in Rechnung gestellt worden.

Seitens der Bauleitung wurde für die Mehrverrechnung auf Erschwer-nisse durch ausgeführte Deckenvouten hingewiesen. Diese Be-gründung geht jedoch ins Leere, weil die Decken vertragsgemäß nach dem Anbot für das Bürogebäude um den in Pos. 1 des Leistungs-verzeichnisses für die Stahlbetonarbeiten enthaltenen Preis von 212'50 S je m² abgerechnet hätten werden sollen. Durch die geänderte Verrechnung sind Mehrkosten in der Höhe von 31.000 S entstanden.

VI/7: In Pos. 11 des Leistungsverzeichnisses für die Maurerarbeiten sind 15 cm dicke Wandscheiben aus Stahlbeton um einen Einheits-preis von 430 S je m² einschließlich Bewehrung und Schalung ent-halten. Die Wandscheiben wurden 27 cm dick ausgeführt und auf Grund des Nachtragseffertes IV vom 10.5.1968 um einen Preis von 774 S je m² abgerechnet. Der Architekt erklärte dazu, daß die Änderung erfolgte, weil die Ausführung der von ihm ursprünglich geplanten 15 cm dicken Wände aus architektonischen Gründen nicht vertretbar war.

Die angewendete Art der Preisumrechnung (gleicher Preis je m³ Beton mit Schalung und Bewehrung für beide Mauerstärken) ist für den Auftraggeber nachteilig, weil die Vergrößerung der Mauerstärke nur einen Mehraufwand an Beton zur Folge hatte, nicht aber die den Einheitspreis wesentlich beeinflussende Schalung vermehrt werden brauchte. Daran vermag auch der ins Treffen geführte Umstand des Herrn Baumeister Ing. Rosenberg, daß die größere Mauerdicke eine Verstärkung der Absteifung erforderlich gemacht habe, nichts wesentliches zu ändern. Die Bewehrung wurde, obwohl sie im ungerechneten Einheitspreis enthalten war, zusätzlich in Rechnung gestellt. Durch die vertragswidrige Stahlabrechnung sind Mehrkosten von 13.000 S entstanden, die sich durch die nachteilhafte Preisumrechnung noch entsprechend erhöhen. Die Fehlverrechnung des Bewehrungsstahles gab der Architekt als Irrtum zu.

VI/3: Die Außenwände des Bürogebäudes wurden in Pos. 6 b-i des Hauptkostenvoranschlages als 15 cm dicke Leichtbetonwände um einen Preis von 160 bis 175 S je m² angeboten. Der Auftrag vom 4.5.1966 besagt in Punkt 51, daß die Parapete und die stirnseitigen Außenwände über Wunsch der Bauleitung aus Fertigteilen mit der gleichen Wärmedämmung wie Durisolmauerwerk herzustellen sind. Zur Verrechnung soll der m²-Preis des verputzten Durisolmauerwerkes kommen. Weiters ist bestimmt worden, daß sich die Kosten auch nicht erhöhen dürfen, wenn über Wunsch der Bauleitung an der Außenseite vom Bauherrn beigelegte keramische Platten, Spaltplatten oder sonstige Fassadenverkleidungsmaterialien eingelegt werden. Obwohl der Einheitspreis des Durisolmauerwerkes mit 273 S je m² angeboten worden ist, gelangte für die Außenmauern der Gebäudeschmalseiten ein wesentlich höherer Preis von 820'60 S je m² zur Verrechnung. Dieser Einheitspreis war für die Waschbetonplatten des Zentrallagerhauses, die auf den Ramnstoß eines Hubstaplers zu dimensionieren waren, mit einem Nachtragsanbot offeriert worden. Beim Bürogebäude sind die Platten weder in Waschbeton ausgeführt, noch, nach den Angaben des Statikers, auf den Ramnstoß eines Hubstaplers bemessen.

Der Architekt begründete die Verrechnungsart damit, daß die Platten beim Bürogebäude mit Eckverstärkungen ausgestattet werden mußten und außerdem unter Beigabe von Weißzement hergestellt worden seien. Das erste Argument ist nicht zielführend, weil sich die Eckverstärkungen nur auf einen kleinen Teil der Außenwände erstrecken. Auch die Verwendung des Weißzements erweist sich als Begründung für die Mehrverrechnung als nicht stichhältig, weil die gesamte Außenfläche wegen Fleckenbildung mit einem Deckanstrich versehen werden mußte. Die durch den Weißzement beabsichtigte Wirkung ist somit nicht eingetreten. Für den Deckanstrich zahlte die WHB einen Betrag von ca. 50.000 S an die Firma Macke gesondert. Von einer Anlastung des Betrages an die Firma Günther Gruber wurde laut Erklärung des Architekten wegen des Konkurses der Firma Abstand genommen. Für die gleichen Mauern wurde im Widerspruch zum zitierten Vertragstext auf Grund des Nachtragsoffertes II vom 12.10.1967 eine Wärmedämmung aus Schaumstoffplatten gesondert in Rechnung gestellt. Bei der Abrechnung der genannten Außenmauern wurden Mehrkosten in der Höhe von ca. 300.000 S wahrgenommen.

VI/9: Die Verrechnung der Parapetplatten an den Gebäudelängsseiten erfolgte ebenfalls nicht dem Vertrag entsprechend um den Einheitspreis des Durisolmauerwerkes, sondern auf Grund des Nachtragsoffertes IV vom 10.5.1968. Auch hier wurde die Wärmeisolierung vertragswidrig gesondert in Rechnung gestellt. Die Mehrkosten betragen etwa 49.000 S.

VI/10: Die Längswände des Bürogebäudes springen ab dem ersten Stock ca. 1'20 m über das Erdgeschoß vor. Ihren oberen und unteren Abschluß bildet je ein Betonrost. Zwischen Betonrost und Erdgeschoßmauer sind 5 cm dicke Betonplatten vorgeblendet. Die Roste und Verkleidungsplatten wurden über Nachtragsofferte gesondert in Rechnung gestellt, obwohl die Betonroste in Pos. 1 des Angebotes für Stahlbetonarbeiten und somit in der limitierten Vertragssumme enthalten waren. Für die Verrechnung der Roste (einschließlich Schalung, ohne Bewehrung) wurde auf Grund des Nachtragsoffertes IV vom 10.5.1968 ein Einheitspreis von

3.356'65 S/m³ und für die Verrechnung der Verblendung auf Grund des Nachtragsoffertes III vom 12.3.1968 ein zu hoher Einheitspreis von 825 S/m² herangezogen. Beide Nachtragsofferte sind, im Widerspruch zur vertraglich ausbedungenen ÖNORM B 2110, erst nach der Arbeitsdurchführung gelegt worden.

Aus den Leistungsbeschreibungen geht hervor, daß die Bauteile unter Weißzementbeigabe hergestellt wurden. Auch dieser zusätzliche Aufwand kann eine Mehrverrechnung nicht rechtfertigen, weil der Weißzement die beabsichtigte Wirkung wegen der in Punkt VI/8 bereits erwähnten Fleckenbildung nicht zeigte und die Sichtflächen daher mit einem von der WMB gesondert bezahlten Deckanstrich versehen werden mußten. Die vorgefundene Mehrverrechnung beträgt mehr als 266.000 S.

VI/11: Die Stiegenhausmauern wurden nach Pos. 3 des Leistungsverzeichnisses für Stahlbetonarbeiten als 15 cm dicke Monierwände abgerechnet, nachdem der dafür angebotene Einheitspreis von 240 S je m² auf Grund des Nachtragsoffertes III eine Erhöhung auf 276 S je m² erfahren hatte. Als Begründung ist angeführt, daß die Betongüte von B 160 auf B 225 geändert und dem Beton "Sika" zugesetzt worden sei. Nach den Erläuterungen der Bauaufsicht ist die Preiserhöhung auf die Beigabe eines Plastimentes aufgebaut. Ein Plastifizierungsmittel kann jedoch dem Auftraggeber nicht angelastet werden, weil der Auftraggeber nicht zur Abgeltung von Leistungen, die der bloßen Arbeitserleichterung des Auftragnehmers dienen, herangezogen werden kann. Die Mehrverrechnung beträgt 11.000 S.

VI/12: Für Regieleistungen beim Bürogebäude sind der Firma Günther Gruber ca. 588.000 S vergütet worden. Wie beim Zentrallagerhaus wurden auch hier die Regiezuschläge außerhalb des Wettbewerbes festgesetzt und es gelangte ebenfalls der hohe Zuschlag von 345% auf die kollektivvertraglichen Löhne zur Verrechnung. Durch Einbeziehung des Regiezuschlages in den Wettbewerb wären zweifelsohne günstigere Ergebnisse für den Auftraggeber zu erzielen gewesen. Ein Regiezuschlag von 245%, wie er beispielsweise im Durchschnitt von den Konkurrenzfirmen

angeboten worden ist, hätte Minderkosten von 135.000 S zur Folge gehabt.

VI/13: In einigen Fällen wurden Regieverrechnungen in beachtlicher Höhe wahrgenommen. So sind für die Gebäudereinigung Regieleistungen mit einem Betrag von ca. 94.000 S verrechnet worden, obwohl nach Pos. 36 des Leistungsverzeichnisses für Maurerarbeiten laufend Reinigungsarbeiten durchzuführen waren.

Der Architekt begründete das Erfordernis zusätzlicher Reinigungsarbeiten mit der vorzeitigen Benützung des Gebäudes durch den Bauherrn. Dazu muß festgestellt werden, daß die Regiezahlungen in keinem Verhältnis zu den 31.695 S und dem damit verbundenen Leistungsumfang stehen, die vertragsgemäß für die Reinigungsarbeiten vorgesehen waren.

VI/14: Für das Herstellen der Waagriffe in den Geschoßen des Gebäudes verrechnete die Firma Günther Gruber Regieleistungen im Betrage von 10.000 S. Auf den Hinweis, daß das Herstellen des Waagrisses gemäß Ziffer 3,01 der ÖNORM B 2206 und Ziffer 4,01 der ÖNORM B 2211 eine Nebenleistung darstellt, die in den Einheitspreisen enthalten ist, erklärte der Architekt, der Waagriss hätte ohne Verschulden des Auftragnehmers mehrmals hergestellt werden müssen, nachdem der ursprüngliche Waagriss durch Verkleidungselemente verdeckt worden war. Dazu sei bemerkt, daß die gesonderte Vergütung dieser einzukalkulierenden Nebenleistung nicht gerechtfertigt war.

VI/15: Auch beim Bürogebäude wurden Wintererschwernisse gesondert verrechnet, obwohl diese laut dem Anbot der Firma Günther Gruber in den übrigen Anbotspreisen enthalten waren. Hier erfolgte die Verrechnung nicht nach Regieleistungen, sondern nach den Einheitspreisen eines vertraglich nicht verankerten Leistungsverzeichnisses. Die Mehrverrechnung verursachte Kosten in der Höhe von 28.000 S.

- 35 -

Handwerkerleistungen

VII/1: Die Ausschreibung und Vergabe der Professionistenarbeiten ist für beide Gebäude von der WFB gesondert erfolgt. Über diese Leistungen wurden Rechnungen in der Höhe von 22,268.000 S für das Zentrallagerhaus und von 10,601.000 S für das Bürogebäude vorgewiesen. Auch diese Leistungen wurden nicht öffentlich ausgeschrieben. Von den genannten Beträgen sind nach freien Preisbildungen unter Ausschaltung jeder Konkurrenz 38% beim Zentrallagerhaus und 54% beim Bürogebäude vergeben worden. Auch hier beweisen die Ergebnisse, daß die Vorteile wirtschaftlich gebotener Wettbewerbe nur in geringem Maße wirksam wurden.

Die stichprobenweise Detailprüfung der Professionistenleistungen erstreckte sich nur auf die Maler- und Anstreicherarbeiten. Diese führte sowohl beim Zentrallagerhaus als auch beim Bürogebäude die Firma Wilhelm Ambroz Ges.m.b.H. durch.

VII/2: Beim Zentrallagerhaus legte die Firma Wilhelm Ambroz Ges.m.b.H. zunächst Angebote über eine Summe von ca. 300.000 S und erwies sich gegenüber zwei Konkurrenzfirmen als Bestbieter. Im Auftrag vom 9.2.1967 ist festgehalten, daß der Auftragnehmer das Objekt besichtigt hat, ihm die Projektspläne bekannt sind, die Preise sich auf die dort bestehenden Zustände beziehen und diese aus keinem wie immer gearteten Grund überschritten werden dürfen.

Die Schlußrechnung vom 13.11.1968 lautet auf eine Verdienstsomme von 2,146.720 S. Die Anbotssumme wurde somit um ca. 600% überschritten. Die bedeutende Kostenerhöhung ist hauptsächlich durch Auftrags Erweiterungen eingetreten. Es unterblieb aber eine den Erfordernissen entsprechende Ausschreibung. So wurden beispielsweise nur 1.500 m² Anstriche für Betonsäulenflächen vorgesehen und mit 42.750 S offeriert, dagegen 43.895'21 m² mit einem Betrag von 1,251.013'49 S in Rechnung gestellt und von der WFB anerkannt.

VII/3: Für den Deckenstrich und das Nachbessern minisierter Eisenfenster enthielt das Anbot der Firma Wilhelm Ambroz Ges.m.b.H. ein Ausmaß von 1.500 m² mit einem Einheitspreis von 45'80 S/m²; somit einen Betrag von 68.700 S. Die Abrechnung erfolgte für 10.003'61 m² um einen Einheitspreis von 50 S/m² und Kosten von 500.180'50 S. Als Begründung dafür gab die Firma nur an, der Minianstrich wäre beschädigt und eine gänzliche Neu-Minisierung notwendig gewesen. Wenn auch die Bauaufsicht, die die Preiserhöhung in der Schlußrechnung anerkannt hat, diesen Umstand nachträglich im Punkt 2 des Schreibens der WHB vom 14.4.1969 bestätigte, so muß dennoch bemängelt werden, daß über eine all-fällig eingetretene Vertragsänderung keine schriftlichen Unterlagen vor der Arbeitsdurchführung verfaßt wurden.

Die bemerkenswerte Mengenvermehrung nach der Auftragserteilung beweist, daß Unklarheit über den Umfang der erforderlichen Leistung bestand und daher keine entsprechende Ausschreibung zur Erlangung echter Einheitspreise erfolgen konnte.

VII/4: Für die Maler- und Anstreicherarbeiten beim Bürogebäude liegt das Anbot der Firma Wilhelm Ambroz Ges.m.b.H. vom 24.7.1967 vor. Die Anbotsumme für die Malerarbeiten betrug ursprünglich 99.038 S, jene für die Anstreicherarbeiten 87.940 S. Die Anbotsumme der Malerarbeiten lag um ca. 4% und jene der Anstreicherarbeiten um etwa 40% über den Anbotsummen des Billigstbieters, der Firma Hans Pollerers. Die Firma Wilhelm Ambroz Ges.m.b.H. ermäßigte daraufhin ihre Preise entsprechend und erhielt den Auftrag zur Arbeitsdurchführung mit der Auflage, daß die Einheitspreise um einen Nachlaß von 4% bei den Malerarbeiten und um 40% bei den Anstreicherarbeiten vermindert abzurechnen sind. Nach Bestätigung des Auftrages führte die Firma die Arbeiten durch, verrechnete laut der Schlußrechnung aber nicht den verminderten, sondern den vollen Preis. Die Rechnung wurde von Architekten geprüft, anerkannt und der Rechnungsbetrag ohne Abzug der vertraglichen Nachlässe von 4% bzw. 40% angewiesen.

Von der WHB konnten keine Gründe genannt werden, weshalb die Abrechnung nicht vertragsgemäß erfolgte und von einer Refundierung des zuviel ausbezahlten Betrages (ca. 26.000 S) Abstand genommen wird.

Zusammenfassung

Die bauwirtschaftliche Prüfung erstreckte sich auf einen Teil der zur Ausführung gekommenen Stahlbau-, Baumeister-, Gründungs-, Anstreicher- und Malerarbeiten. Der vorliegende Prüfbericht enthält die bei dieser stichprobenweisen Einschau gemachten wesentlichen Wahrnehmungen.

Bis zur Feststellung der Anbotsergebnisse für die Bietgemeinschaft der Firmen Wagner-Biro AG und Günther Gruber ist - abgesehen vom Unterbleiben öffentlicher Wettbewerbe im Sinne der ÖNORM A 2050 - das offensichtliche Bestreben der WHB erkennbar, günstige Gestehungskosten zu erlangen.

Vor der Auftragserteilung wäre jedoch zu prüfen gewesen, ob mit den im Verhandlungswege erlangten Anbotspreisen auch Bauleistungen verbunden sind, deren Ausführbarkeit gewährleistet ist. Da eine solche Feststellung unterblieb, ist der Bau des Zentrallagerhauses und des Bürogebäudes nicht mit der gebotenen Sorgfalt begonnen worden.

So ist beispielsweise schon im Zeitpunkt der vertraglichen Festlegung des Kostenlimits die Notwendigkeit von Pfahlgründungsarbeiten beim Zentrallagerhaus sowohl der WHB, als auch der Bietgemeinschaft bekannt gewesen. Die damit verbundenen Arbeiten sollten demnach im limitierten Auftrag enthalten sein. Daß sie jedoch zusätzlich vergütet wurden beweist, daß sowohl die WHB als auch die Bietgemeinschaft der Limitfestsetzung von Haus aus keine Bedeutung beigemessen haben.

Es ist unerheblich, daß von dem mit 112 Mio.S veranschlagten Gesamterfordernis nur 105 Mio.S verbraucht wurden, da diese Werte keine Rückschlüsse auf die Erzielung wirtschaftlicher Baukosten gestatten. Ein bemerkenswertes Beispiel hierfür sind die im Prüfbericht ausführlich aufgezeigten Wahrnehmungen beim Zentrallagerhaus, dessen Volumen fast doppelt so groß ausgeschrieben wurde als jenes, das dann zur Ausführung kam. Für den verkleinerten Umfang lautete der Anbotsbetrag der Baufirma auf 19'25 Mio.S. Veränderungen vorgesehener Leistungen und Vertragsabweichungen führten jedoch dazu, daß statt des limitierten Betrages von 19'25 Mio.S in der Schlußrechnung schließlich 38,262.016 S enthalten sind. Auch die Baumeisterarbeiten des Bürogebäudes waren mit 3'03 Mio.S limitiert. Obwohl bei diesem der Bauumfang nahezu unverändert blieb, belaufen sich die Endkosten auf ca. 4'05 Mio.S. Von den Endbeträgen entfällt nur ein kleiner Teil auf die während der Baudurchführung eingetretenen Lohnerhöhungen. Bei beiden Gebäuden kann daher keine ausgereifte Planung, insbesondere aber keine entsprechende Leistungsbeschreibung vorgelegen und somit auch kein entsprechender Ausschreibungserfolg wirksam geworden sein.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Professionistenarbeiten. Leistungsverchiebungen und Nachtragsangebote großen Umfangs, die keinem Wettbewerb unterlagen, waren die Folge.

Die vom Kontrollamt wahrgenommenen aufklärungsbedürftigen Beträge belaufen sich auf mehr als 13 Mio.S. Überwiegend handelt es sich dabei um Leistungen der Baufirma Günther Gruber, über deren Vermögen bereits während der Baudurchführung das Ausgleichsverfahren und später der Konkurs eröffnet wurde. Da dieser Firma Vorauszahlungen von einem Drittel der Auftragssumme, weiters laufend Abschlagszahlungen gewährt wurden und die Einbehaltung des vertraglich ausbedungenen 3%igen Haftrücklasses unterblieb, hat die Baufirma nur mehr unbedeutende Forderungen gegenüber der WfB. Wegen des bereits erwähnten Konkurses wird eine Refundierung der zuviel bezahlten Beträge wohl kaum mehr möglich sein. Nicht

- 39 -

Un erwähnt sollen diesbezüglich von einem Vertreter der WHB während der bauwirtschaftlichen Prüfung gesprächsweise gemachte Bemerkungen bleiben, wonach/dem Ausgleichsverfahren einige der nachträglichen Forderungen der Baufirma von Organen des Bauherrn ausgearbeitet, überprüft und für richtig befunden wurden. Entsprechende Abzüge für die Mehrverrechnungen wären über die bereits erwirkten Rückzahlungen hinaus noch beim Architektenhonorar und bei der Handwerkerfirma für die Maler- und Anstreicherarbeiten vorzunehmen. Sollten im Zusammenhang mit der empfohlenen Richtigstellung der Bauabrechnung bei der Auslegung der Vertragsbedingungen seitens der WHB Unklarheiten bestehen, wird empfohlen, die Erledigung im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachorganen der Stadtbauamtsdirektion vorzunehmen.

Für die allfällige Errichtung weiterer Bauten wird der WHB daher empfohlen:

Vor der Vergabe wäre mehr als bisher auf ausgereifte Planungen und Leistungsbeschreibungen, die auf tatsächlich zu erbringende Leistungen abgestimmt sind, zu achten.

Empfehlenswert wäre es, die Zahlungsbedingungen für Großbauvorhaben jenen des Wiener Stadtbauamtes anzupassen, da Vorauszahlungen von einem Drittel der Auftragssumme nur bei kleinen Privatbauten üblich sind, bei Großbauvorhaben in der Regel jedoch nicht gewährt werden.

Bis zur Prüfung des Angebotes der Bietergemeinschaft hat die WHB das Einvernehmen mit dem Referat IV der Stadtbauamtsdirektion gepflogen. Es wird angeregt, auch bei der Handhabung der Vertragsbedingungen und der Vorgangsweise bei der Bauabwicklung auf die weit größeren Erfahrungen des Wiener Stadtbauamtes zurückzugreifen.

Nach der Baufertigstellung sollten entsprechende Übernahmen gemäß der ÖNORM B 2110 durchgeführt, Haftzeitbeginne festgelegt und Schlußrechnungen nicht vorher angewiesen werden. Um die WHB vor finanziellen Nachteilen beim Auftreten von Baumängeln während der Haftzeit zu schützen, wird angeregt, die vertraglich ausbedungenen Haftrücklässe spätestens im Zeitpunkt der Schlußrechnungserledigung sicherzustellen.

Auch den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Bauordnung für Wien wäre mehr Augenmerk zuzuwenden, besonders im Hinblick darauf, daß die Benützung eines Gebäudes ohne Benützungsbewilligung im Schadensfalle finanzielle Nachteile nach sich ziehen kann.

Mit den aufgezeigten Wahrnehmungen und den gegebenen Empfehlungen sollte es der WHB möglich sein, bei künftigen Bauführungen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in erhöhtem Maße Rechnung tragen zu können.